

Inhalt

I	Provisorisches Programm
II	Organisation
III	Allgemeine Bestimmungen
IV	Verpflichtungen der Teilnehmer
V	Administrative Abnahme, Technische Wagenabnahme
VI	Ablauf der Veranstaltung
VII	«Parc fermé», Schlusskontrolle
VIII	Wertung, Proteste, Berufungen
IX	Preise und Pokale, Siegerehrung
X	Sonderbestimmungen des Veranstalters

I Provisorisches Programm (Beispiel)

xx.xx.xxxx	24.00 h	Nennschluss (Poststempel)
xx.xx.xxxx	00.00–00.00 h	Fakultative Wagenabnahme
xx.xx.xxxx	00.00–00.00 h	Offizielle Wagenabnahme
	00.00–00.00 h	Rekognosierung / Offizielles Training
	00.00–00.00 h	Rennläufe
	00.00 h	Siegerehrung

Der definitive Zeitplan wird den angemeldeten Fahrern mit den «letzten Weisungen» nach Nennschluss zugestellt.

II Organisation

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Der/Die veranstaltet am den Automobilsalom
- 1.2 Die vorliegende Ausschreibung wurde durch die NSK der ASS unter Reg.-Nr. genehmigt.
- 1.3 Die Veranstaltung ist im/in folgenden Sportkalender(n) eingetragen:

Art. 2 Organisationskomitee, Sekretariat, Offizielle

- 2.1 Für das Organisationskomitee zeichnet als Präsident (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer):
- 2.2 Die Adresse des Sekretariates lautet wie folgt:
bis am (Adresse, Telefon-/Fax-Nr., E-Mail)
ab (Adresse, Telefon-/Fax-Nr., E-Mail)
- 2.3 Rennleiter (inkl. Tel-Nr.)
Vize-Rennleiter
Rennsekretär
Sportkommissare
Technische Kommissare
Zeitmessung / Auswertung
Streckenchef
JURY

Art. 3 Offizielles Anschlagbrett

- Alle offiziellen Mitteilungen und Beschlüsse der Rennleitung und/oder der Sportkommissare werden am/an folgenden Ort(en) angeschlagen:
- Die für die Protestfrist gültigen Resultate werden angeschlagen:

III Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Veranstaltungs-Grundlagen

- 4.1 Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA und seinen Anhängen, dem Nationalen Sportreglement der ASS, den Bestimmungen der NSK, dem Standardreglement der NSK für Slalom und der Ausschreibung.
- 4.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle obgenannten Vorschriften zu befolgen, und verzichten, unter Androhung der Disqualifikation, auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im Internationalen Sportgesetz der FIA oder im Nationalen Sportreglement der ASS vorgesehen sind.
- 4.3 Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, kann die ihr ausgestellte Lizenz entzogen werden.
- 4.4 Die Veranstaltung zählt für folgende Meisterschaften und Cups:
..... sowie für das Sportabzeichen der ASS.

Art. 5 Strecke

- 5.1 Die Strecke weist folgende Merkmale auf:
..... (Länge, Anzahl Tore, Torbreite).
- 5.2 Die Strecke ist jeweils in der Reihenfolge der Tornummern zu befahren.

Art. 6 Zugelassene Fahrzeuge

- 6.1 Zugelassen sind alle Fahrzeuge (* bis zum Datum des Nennschlusses homologiert), welche den Vorschriften des Anhang J des ISG und den Bestimmungen der NSK sowie ggf. den spezifischen Bestimmungen der betreffenden nat. Formel oder Markencups entsprechen:
Gruppe SuperS Wagen SuperSerie (nur Schweizer Fahrer)
Gruppe IS Spezialwagen «InterSwiss»
Gruppe N*/ISN Produktionswagen
Gruppe A*/ISA Tourenwagen
Gruppe R* Tourenwagen Rallye
Gruppe B* Gran-Turismo-Wagen
Gruppe GT* Gran-Turismo-Wagen
Gruppe C Sportwagen
Gruppe D/E Monoposto-Rennwagen und formelfreie Fahrzeuge
- 6.2 Die Einteilung der Fahrzeuge in Hubraumklassen/-divisionen erfolgt gemäss Artikel 251.1.2 Anhang J, bzw. Artikel 1 Kapitel VIII-A ASJ. Allfällige Markenpokale wie auch Fahrzeuge mit Dieselmotor bilden jeweils eine eigene Klasse. Für die Gruppe E2 steht dem Veranstalter das Recht zu, zusätzliche Klassen vorzusehen. Formelfreie Renn- und Sportwagen (Gruppen E2-SS und E2-SC) über 3000 cm³ werden nicht zugelassen.
- 6.3 Bei weniger als 5 angemeldeten Fahrzeugen einer Klasse/Division können diese mit der nächsthöheren Klasse/Division zusammengelegt werden, bis die Mindestzahl von 5 Fahrzeugen erreicht wird. Gegebenenfalls ist folgende Äquivalenz einzuhalten: Gruppe N inkl. Gruppe R1, Gruppe A inkl. Gruppen R2-R3.

Art. 7 Ausrüstung der Fahrzeuge

- 7.1 Von ihrer Sicherheitsausrüstung her müssen alle Fahrzeuge dem Anhang J der FIA und den Bestimmungen der NSK entsprechen. Es wird dabei folgendes präzisiert:
– Überrollbügel: Anwendung fakultativ für die Gruppen SuperS + N
– Stromkreisunterbrecher: Anwendung fakultativ für die Gruppen SuperS + N
– Sicherheits-Benzintank: Anwendung fakultativ für alle Gruppen

- 7.2 Jedes Fahrzeug, welches die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt oder nicht reglements-konform ist, wird nicht zugelassen bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 7.3 Ausgenommen die spezifischen Bestimmungen des Anhang J, darf nur handelsüblicher Treibstoff verwendet werden. Maximale Bleimenge: 0,15 g/l (bleifrei = 0,013 g/l).
- 7.4 Für alle Fahrzeuge haben die Lärmvorschriften der NSK vollumfänglich Gültigkeit (Messung bei 4500/min, 50 cm/45° der Auspuffmündung, in gleicher Höhe, jedoch mind. 50 cm über dem Boden):
Max. 98 +2 dB(A): Gruppen SuperS, IS, ISN, ISA, N, S2000, A, B, R, SP, B, GT, CN, Markencups, markengebundene Wagen der Gruppe C und Markenformel der Gruppe E
Max. 104 +0 dB(A): Fahrzeuge der Formel 3 (Messung bei 4000/min)
Max. 108 +2 dB(A): Gruppen C, D, E (exkl. oben erwähnte Ausnahmen) und Historische Fahrzeuge.
- 7.5 In den Gruppen E1 und E2 beträgt das Mindestgewicht des Wagens, mit dem Fahrer und seiner gesamten Rennausrüstung: Mindestgewicht gemäss entsprechende Tabelle des Artikels 277 Anhang J +75 kg. Ferner muss das in der entsprechenden Tabelle des Artikels 277 Anhang J definierte Mindestgewicht ebenfalls eingehalten werden.
- 7.6 Jegliche Datenübermittlung mittels Telemetrie ist verboten.

Art. 8 Sicherheitsausrüstung der Fahrer

- 8.1 Das Tragen der Sicherheitsgurten und eines einer anerkannten Norm (siehe Tabelle Kapitel VII-B ASJ) entsprechenden Schutzhelmes während den Trainings- und Rennläufen ist Vorschrift. Das Tragen einer Kopfrückhaltevorrichtung (z.B. HANS-System) gemäss den Bestimmungen von Artikel 3, Kapitel III des Anhang L FIA ist für alle Teilnehmer wärmstens empfohlen.
- 8.2 Alle Fahrer müssen obligatorisch flammenabweisende Kleidung gemäss Norm FIA-1986 oder FIA 8856-2000 (inkl. Unterwäsche, Gesichtsschutz, Handschuhe usw.) tragen. (Gruppen SuperS + N: Anwendung empfohlen, lange Kleider und geschlossene Schuhe obligatorisch).

Art. 9 Zugelassene Bewerber und Fahrer

- 9.1 Zugelassen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine für das laufende Jahr gültige Fahrerlizenz besitzen.
- 9.2 Der Fahrer muss im Besitze eines gültigen Führerausweises für Automobile und einer für das laufende Jahr gültigen Fahrerlizenz für das betreffende Fahrzeug sein.
- 9.3 INT: Ausländische Bewerber und Fahrer müssen eine schriftliche Startbewilligung ihrer ASN, die die Lizenz ausgestellt hat, besitzen.
NPEA (National mit Genehmigter Ausländischer Beteiligung): Ausländische Bewerber und Fahrer, die Inhaber einer von der ASN eines EU-Landes (oder gemäss FIA-Beschluss gleichgestellt) ausgestellten Lizenz sind, werden ohne besondere Bewilligung zugelassen (Art. 47 ISG).

Art. 10 Teilnahmegesuch und Nennungen

- 10.1 Nennungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen. Sie sind mittels offiziellem Anmeldeformular an folgende Adresse zu richten:
Nennschluss:, 24.00 Uhr (Poststempel).
Telegrafische oder per Email gesandte Nennungen müssen bis zum Nennschluss durch Mitteilung der laut Anmeldeformular erforderlichen Angaben schriftlich bestätigt werden.
Elektronische Nennungen auf der spezifischen Internet Homepage des Veranstalters müssen bis zum Nennschluss erfolgen. Massgebend ist die auf der Nennung verzeichnete Aufgabzeit. Unvollständig ausgefüllte Nennungen werden zurückgewiesen. Elektronische Nennungen müssen obligatorisch durch Originalunterschrift des Bewerbers/Fahrers anlässlich der administrativen Abnahme für die betreffende Veranstaltung offiziellisiert werden.
- 10.2 Die höchstzulassene Teilnehmerzahl beträgt
Gegebenenfalls werden folgende Kriterien für die Annahme der Nennungen angewendet:
– Äussichtsreiche Klassierung in der/den laufenden Meisterschaft(en),
– Chronologischer Eingang der Anmeldungen.
- 10.3 «X»-Nennungen für Fahrer können nur bei internationalen Veranstaltungen zugelassen werden, sofern diese Möglichkeit in der Ausschreibung ausdrücklich erwähnt wird. Für jede «X»-Nennung erhöht sich das Nenngeld um CHF 50.–. Die Bekanntgabe des Namens «X» hat spätestens bei der administrativen Abnahme für das betreffende Fahrzeug zu erfolgen.
- 10.4 Ein Wechsel des Fahrzeuges nach Nennschluss ist nur bis zum Zeitpunkt der administrativen/technischen Kontrolle des betreffenden Teilnehmers gestattet, dies sofern das neue Fahrzeug der gleichen Gruppe und Hubraumklasse/-division wie das ursprünglich gemeldete angehört.
- 10.5 Bewerber- und/oder Fahrerwechsel nach Nennschluss ist nicht gestattet (ausser bei gegenteiliger Bestimmung für Fahrer, gemäss Ausschreibung).
- 10.6 Eine Teilnahme ausser Konkurrenz ist nicht gestattet.

Art. 11 Nenngeld

- 11.1 Das Nenngeld beträgt:
CHF mit Veranstalterwerbung (vgl. Art. 16.2 + ggf. 10.3);
CHF ohne Veranstalterwerbung (vgl. Art. 16.2 + ggf. 10.3).
Das Nenngeld ist wie folgt einzuzahlen:
- 11.2 Die Nennung wird nur angenommen, wenn das Nenngeld bis zur in Art. 10.1 bestimmten Frist einbezahlt worden ist.
- 11.3 Das Nenngeld beinhaltet in jedem Fall die Prämie für die Haftpflichtversicherung des Veranstalters (Art. 12.2) sowie die notwendigen Startnummern.
- 11.4 Bei Zurückweisung einer Nennung wird das gesamte Nenngeld zurückerstattet. Den bis Montag vor der Veranstaltung (Poststempel) schriftlich abgemeldeten Teilnehmern wird das Nenngeld teilweise, unter Abzug von 30% des Grund-Nenngeldes, zurückerstattet.

Art. 12 Verantwortung und Versicherung

- 12.1 Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerber, Fahrer, Helfer und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschaden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist allein für seine Versicherungen verantwortlich.
- 12.2 Gemäss den gesetzlichen Verordnungen und den diesbezüglichen Bestimmungen der NSK hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 000 000.– für Schäden gegenüber Dritten abgeschlossen. Durch diese Versicherung werden allein die vom Veranstalter oder von den Fahrern verursachten Schäden gedeckt. Die von den Teilnehmern und/oder ihren Fahrzeugen erlittenen Schäden sind nicht gedeckt.
- 12.3 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, sowohl während den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen als auch für die Verschiebungen vom Fahrerlager zur Rennstrecke und zurück.
- 12.4 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Bewerber/Fahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern während des Trainings, beim Rennen, auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Rennstrecke und zurück usw. zustoßen können. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber der FIA, der ASS, der NSK, dem Veranstalter als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern.

Art. 13 Vorbehalte, offizieller Text

- 13.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht zu annullieren oder abzubrechen.
- 13.2 Alle Änderungen oder Nachtragsbestimmungen werden den Teilnehmern, so schnell als möglich, mittels datierten und nummerierten Beilagen, die offiziell angeschlagen werden (Art. 3), mitgeteilt.
Jeder nach Beginn des Wettbewerbs veröffentlichte Zusatz muss vorgängig durch die Sportkommissare genehmigt oder verfasst worden sein. Unter Beginn des Wettbewerbs versteht man den Beginn der technischen und/oder administrativen Kontrollen.
- 13.3 Für jeden durch das Standardreglement und die Ausschreibung nicht vorgesehenen Fall hat die Jury zu entscheiden.
- 13.4 In einem Streitfall betreffend der Interpretation der Ausschreibung ist allein der Text massgebend.

IV Verpflichtungen der Teilnehmer

Art. 14 Startnummern

- 14.1 Jeder Teilnehmer erhält vom Veranstalter zwei Sätze Startnummern, die beidseitig auf dem Fahrzeug gut sichtbar während der ganzen Veranstaltung angebracht werden müssen. Für Fahrzeuge ohne konforme Startnummern erfolgt keine Startzulassung.
- 14.2 Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Veranstalters.
- 14.3 Nach dem Rennen, vor dem Verlassen des geschlossenen Parks bzw. des Fahrerlagers sind die Startnummern bei Fahrzeugen, die auf öffentlicher Strasse verkehren, zu entfernen.

Art. 15 Startaufstellung

- 15.1 Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer theoretischen Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer sind selbst verantwortlich, wenn sie Bestimmungen oder Zeitplanänderungen nicht erfahren, die in der dem Start vorangehenden Zeit beschlossen werden können.
- 15.2 Jegliches Vorwärmen der Reifen vor dem Start ist verboten und kann eine Strafe bis zum Ausschluss ergeben.
- 15.3 Das Anlassen der Motoren durch Anschoben oder durch Verwendung von Hilfsbatterien ist gestattet. Durch das Anschoben der Fahrzeuge darf der Ablauf in der Startaufstellung nicht beeinträchtigt werden. Die vollständige Anlanssvorrichtung muss in jedem Fall im Fahrzeug montiert und funktionstüchtig bleiben.

Art. 16 Werbung

- 16.1 Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen sind freigestellt, sofern sie nicht
– gegen die nationalen Gesetze, die Reglemente der FIA und der NSK verstossen;
– gegen den guten Geschmack und das sittliche Empfinden verstossen. Werbeaufschriften auf den Seitenfenstern sind verboten.
- 16.2 Die fakultative Veranstalterwerbung (vgl. Art. 11.1) besteht aus: und ist wie folgt zu platzieren:

Art. 17 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Strecke

- 17.1 Die Sperrung und die Öffnung der Rennstrecke werden mit der Durchfahrt eines wie nachstehend ausgerüsteten Fahrzeuges signalisiert:
– Flagge oder Drehlicht ROT Sperrung der Rennstrecke
– Flagge oder Drehlicht GRÜN Öffnung der Rennstrecke
- 17.2 Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen:
– Rote Flagge Unbedingt und sofort Halt
– Gelbe Flagge Überholverbot
1x geschwenkt: Gefahr am Streckenrand
2x geschwenkt: Strecke ganz/teilweise versperrt
– Gelbe Flagge mit roten senkrechten Streifen Rutschige Oberfläche, Verschlechterung der Streckenbeschaffenheit
– Schwarz-weiss-kariert Ende des Laufes (Zieldurchfahrt)
- 17.3 Bei Behinderung gilt absolutes Überholverbot.
Bei den Rennläufen kann dem behinderten Teilnehmer nach Bestätigung des Vorfalles durch die betreffenden Streckenposten eine Startwiederholung bewilligt werden.
- 17.4 Muss ein Fahrer wegen Zeigens der roten Flagge oder, weil die Strecke versperrt ist, seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug am Strassenrand abzustellen und im Wagen zu verbleiben (freie Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge).
Trainingslauf: Auf Anweisung der Rennleitung ist die Fahrt in Richtung Ziel fortzusetzen (keine Rückfahrt zum Start oder Laufwiederholung).
Rennlauf: Auf Anweisung der Rennleitung wird das Fahrzeug zum Start zurückgeführt (Laufwiederholung).
- 17.5 Muss ein Fahrer wegen mechanischen oder sonstigen Schäden seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.

V Administrative Abnahme, Technische Wagenabnahme

Art. 18 Administrative Abnahme

- 18.1 Die administrative Abnahme findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. Die Teilnehmer haben persönlich zur administrativen Abnahme zu erscheinen.
- 18.3 Folgende Dokumente müssen unaufgefordert vorgelegt werden: Bewerber- und Fahrerlizenzen, Führerausweis, technischer Wagenpass. Ausländische Teilnehmer haben ebenfalls die schriftliche Startbewilligung ihrer ASN – falls nicht der Nennung beigelegt – vorzuweisen (INT).

Art. 19 Technische Wagenabnahme

- 19.1 Die technische Wagenabnahme findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. Die endgültige Schlusszeit der Abnahme wird obligatorisch in den «letzten Weisungen» festgelegt.
- 19.2 Für die Identifizierung der Fahrzeuge und die Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen sind die Fahrzeuge obligatorisch bei der technischen Wagenabnahme vorzuführen.
- 19.3 Auf Verlangen muss das gültige Homologationsblatt bzw. jedes Identifikationsdokument für das Fahrzeug vorgewiesen werden können, ansonsten die Abnahme verweigert werden kann.
- 19.4 Teilnehmer, die gegenüber der ihnen angegebenen Zeit verspätet an der Abnahme erscheinen, können durch Sanktionen, die bis zum Ausschluss führen können, nach Ermessen der Sportkommissare bestraft werden.
Die Sportkommissare können jedoch die Abnahme der Fahrzeuge bewilligen, deren Bewerber/Fahrer beweisen können, dass ihre Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 19.5 Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten den gültigen Reglementen entspricht.

VI Verlauf der Veranstaltung

Art. 20 Start, Ziel, Zeitnahme

- 20.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge der Gruppen, der Klassen und der Startnummern gestartet. Die Jury kann jedoch die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.
- 20.2 Ausser mit Bewilligung der Sportkommissare, darf kein Fahrzeug ausserhalb seiner Gruppe starten.

- 20.3 Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahmeeinrichtung ausgelöst hat, wird als gestartet betrachtet und hat kein Recht auf eine Startwiederholung.
- 20.4 Jede Startverweigerung oder -verzögerung hat den Ausschluss zur Folge.
- 20.5 Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit dem Passieren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet und die Geschwindigkeit stark herabzusetzen.
- 20.6 Die Zeitmessung erfolgt durch Lichtschranke mit mindestens 1/100 sec Genauigkeit.

Art. 21 Rekognoszierung / Training

- 21.1 Es ist strengstens verboten, ausserhalb der offiziellen Trainingszeiten zu trainieren.
- 21.2 Das offizielle Training findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. Es werden mindestens eine Rekognoszierung und gezielte Trainingssitzungen durchgeführt.
- 21.3 Zum Training werden nur Fahrzeuge zugelassen, welche die Wagenabnahme passiert haben.
- 21.4 Um zu den Rennläufen zugelassen zu werden, muss ein Fahrer mindestens einen gezielten Trainingslauf beendet haben. Sonderfälle werden den Sportkommissaren unterbreitet.

Art. 22 Rennen

- 22.1 Die Rennläufe finden gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.
- 22.2 Die Veranstaltung wird in Läufen ausgetragen.
- 22.3 Für folgende Fehler werden Strafsekunden ausgesprochen:
– Umwerfen oder Verschiebung einer Torbegrenzung
– Durchfahren eines Tores aus der verkehrten Richtung oder aus ihrer Bodenmarkierung 10 sec.
– nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge (Art. 5.2) 30 sec.
Für den betreffenden Lauf nicht gewertet wird, wer ein Tor auslässt und nicht durch Umkehren in der vorgeschriebenen Richtung durchfährt.

Art. 23 Fremde Hilfe

- 23.1 Die Beanspruchung oder Duldung fremder Hilfe führt zum Ausschluss, ausser sie ist aus Sicherheitsgründen dringend notwendig und der betroffene Fahrer hätte auch ohne diese fremde Hilfe seine Fahrt fortsetzen können.
- 23.2 Liegengebliebene Fahrzeuge werden nur auf Anweisung der Rennleitung abgeschleppt.

VII «Parc fermé», Schlusskontrolle

Art. 24 «Parc fermé»

- 24.1 Am Schluss des Rennens ist die Strecke zwischen der Ziellinie und dem Eingang zum «Parc fermé» den Bestimmungen des «Parc fermé» unterstellt.
- 24.2 Am Schluss des Rennens verbleiben alle gewerteten Fahrzeuge im «Parc fermé», bis dieser vom Rennleiter mit Zustimmung der Sportkommissare aufgehoben wird. Die Aufhebung des «Parc fermé» erfolgt frühestens nach Ablauf der Protestfrist (Art. 27.2).

Art. 25 Schlusskontrolle

- 25.1 Jedes Fahrzeug kann im Verlaufe der Veranstaltung und vorallem nach dem Ziel einer spezifischen Kontrolle durch die technischen Kommissare unterzogen werden.
- 25.2 Auf Verlangen der Jury oder nach einem Protest kann eine volle und ausführliche Kontrolle mit einer Demontage des Fahrzeuges, unter eventueller Beschlagnahmung desselben, nach dem Ziel vorgenommen werden.
- 25.3 Wird die erwähnte Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die entstehenden Kosten durch eine von den Sportkommissaren festzulegende Kautions zu garantieren. Die Hinterlegung dieser Kautions in der von den Sportkommissaren festgelegten Frist ist Bedingung für die Durchführung der Kontrolle.

VIII Wertung, Proteste, Berufungen

Art. 26 Wertung

- 26.1 Die Wertung erfolgt aufgrund der inkl. allfälliger Strafsekunden (Art. 22.3).
- 26.2 Bei Zeitgleichheit zweier Fahrer entscheidet die Zeit des Laufes.
- 26.3 Es werden folgende Klassemente erstellt:
– Nach Hubraumklassen/-divisionen gemäss Art. 6.
–

Art. 27 Proteste

- 27.1 Das Einreichen eines Protestes und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA und dem Nationalen Sportreglement der ASS.
- 27.2 Die Protestfrist gegen das Klassement und die Reglements-konformität der Fahrzeuge dauert 30 Minuten nach Aushang der Resultate jeder einzelnen Gruppe.
- 27.3 Die Protestkautions beträgt CHF 450.– und ist in bar zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der Protest als begründet anerkannt wird.
- 27.4 Kollektivproteste sowie Proteste gegen Feststellungen der Zeitnahme oder gegen Sachrichterentscheidungen sind unzulässig.
- 27.5 Das Protestrecht kann nur von frist- und formgerecht angemeldeten Bewerbern oder ihrem schriftlich (Originalform) bevollmächtigten Vertreter beansprucht werden.

Art. 28 Berufungen

- 28.1 Das Einreichen einer Berufung gegen einen Jury-Entscheid und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA und dem Nationalen Sportreglement der ASS.
- 28.2 Die Berufungskautions beträgt CHF 4500.–.

IX Preise und Pokale, Siegerehrung

Art. 29 Preise und Pokale

- 29.1 Mindestens ein Drittel der Teilnehmer ist preisberechtigt. Naturalpreise, die nicht bis spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Eine Zustellung der Preise und Pokale ist ausgeschlossen.
- 29.2 Geldpreise müssen persönlich anlässlich der Siegerehrung abgeholt werden, ansonsten sie dem Veranstalter verfallen.
- 29.3 Folgende Preise und Pokale kommen zur Verteilung:

Art. 30 Siegerehrung

- 30.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.
- 30.2 Die Siegerehrung findet statt:

X Sonderbestimmungen des Veranstalters

Gemäss Ausschreibung.